

2. Die institutionelle Organisation der Armut. Historische Differenzlinien zwischen Fürsorge und Sozialtechnologie²

Jens Rüter

2.1 Einleitung

Um eine kurze Geschichte der Sozialen Arbeit zu skizzieren, bietet es sich an, sich eines historisch gewachsenen und relevanten Aufgabenfeldes der Profession anzunehmen. Der hegemoniale Diskurs, der die formalen Bedingungen des Sagbaren von den Anfängen der institutionalisierten Bearbeitung sozialer Phänomene bis zu den heutigen Organisationsformen der Sozialen Arbeit führt, und die mit ihm korrespondierende soziale Praxis, die immer wieder neu verwirklicht und internalisiert wird, kann für die Soziale Arbeit mittels der Armenfürsorge gehaltvoll nachgezeichnet werden. In diesem Arbeitsbereich verweben sich frühe Institutionalisierungen der sozialen Hilfe mit Entwicklungslinien der materiellen Armut und der an sie grenzenden abhängigen Erwerbsarbeit und transformieren sich über die Zeit hinweg zu den gegenwärtigen Regierungsprozessen des Sozialen mit ihren normativ verfestigten Handlungsvollzügen.

Die Definition dessen was Armut bedeutet, müsste in jeder bearbeiteten Epoche der Ausfertigung entlang verschiedener Kriterien herausgearbeitet und neu definiert werden. Das ist im Rahmen dieses historischen Abrisses nicht leistbar. Um dennoch der Komplexität der geschichtlichen Erscheinungsformen gerecht zu werden und eine Brücke über die Zeit zu spannen, wird ein mehrdimensionaler Armutsbegriff zugrunde gelegt, der das Phänomen anhand folgender Merkmale fasst (vgl. Butterwegge 2011, 17f.): Erstens haben von Armut betroffene Menschen zu wenig Mittel oder – spezifischer – seit der Durchsetzung kapitalistischer Produktionsverhältnisse zu wenig Geld, um sich als notwendig erachtete Güter leisten zu können. Zweitens führt diese längerfristige Unterversorgung zu einem Verlust von Prestige gegenüber den anderen Gesellschaftsmitgliedern

2 Textgrundlage dieses Beitrags stellt eine Masterthesis zum Thema ‚Vernetzung von Organisationen der Sozialen Arbeit – eine Form des Regierens über das Soziale?‘ an der Katholischen Hochschule NRW dar (vgl. Rüter 2011).

und drittens zu der Maßgabe, sich durch die Unterstützung Dritter – meist staatlicher Stellen – das Überleben zu sichern. Als nächstes Attribut zieht diese eingeschränkte Lebensweise die Ausgrenzung der Betroffenen aus verschiedenen Lebensbereichen (Soziales, Wohnen, Gesundheit, Bildung, Kultur etc.) nach sich und verbindet sich – fünftens – mit dem Ausschluss dieser Menschen aus den Sphären, in denen über sie entschieden wird (Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung usw.). In der letzten Dimension geht Armut einher mit der gesellschaftlichen Stigmatisierung und der Zuschreibung der Ursachen dieser Situation an die Betroffenen selbst. Diese Berücksichtigung ökonomischer, sozialer und kultureller Perspektiven von Armut wird auch der aktuellen Praxis Sozialer Arbeit bei der Bearbeitung des sozialen Phänomens gerecht, da sie keine Armenvögte, keine Armenhäuser oder ähnliches mehr kennt, sondern sich ausdifferenzierte Organisationen verwirklicht haben, die Armut in ihren Teilaspekten gestalten.

Die Bearbeitung von Armut wird anhand der Anfänge der Armenfürsorge in den Städten des späten Mittelalters und der Entstehung von Institutionen auf der Grundlage eines Bedarfs an grundständiger rationaler Ordnung ab der frühen Neuzeit dargestellt.³ Im Übergang vom 16. zum 17. Jahrhundert tritt die soziale Praxis Organisation als Möglichkeit und Begrenzung der Gestaltung zwischenmenschlicher Kooperationsverhältnisse erstmals im Bereich der Armenfürsorge in Form der Arbeits- und Zuchthäuser zunächst in den Niederlanden und später auf dem Gebiet des Heiligen Römischen Reiches in Erscheinung. Durch die Einführung ambulanter Maßnahmen und die Entstehung privater, politischer und kirchlicher Verbände und Vereine, die sich an Erwerbsarbeit ausrichten, verliert die Organisation zunehmend ihre monolithische Gestalt und dringt mit sich weiterentwickelnden dezentralen Machtstrukturen tiefer in die Praxis der Hilfebedürftigen ein, die mit der gegenwärtigen Vernetzung von Organisationen der sozialen Hilfe nun auch in ihren problematisierten Beziehungen zueinander erfasst werden.

Damit die Entwicklungen hin zu der aktuellen Organisationsform der Sozialen Arbeit deutlich werden, wird diese selbst als historisch-spezifisches Arrangement der regulierenden kooperationalen Bearbeitung von Kooperationen⁴ visualisiert, welches sich durch die Dimensionen der Ordnung, des Gebildes und der Vergemeinschaftung konstituiert (vgl. Türk/Lemke/Bruch 2006, 15, 19ff.). Die

3 Die im Folgenden vorgenommenen epochalen Zuschreibungen sind natürlich nicht deutlich voneinander zu trennen, sondern bestehen aus Bewegungen und Gegenbewegungen, Verschiebungen und Kristallisationspunkten, die in ihrem hier berücksichtigten Umfang nur einen Ausschnitt aus der Matrix der beschriebenen Zeit wiedergeben können.

4 Kooperation im Sinne von nicht auf gleichzeitiger Anwesenheit und Übereinstimmung basierender Zusammenarbeit und damit in Abgrenzung zu Kooperation als gleichberechtigtes Zusammenwirken (vgl. Türk 1995, 10).

Ordnungsdimension berücksichtigt das Organisieren entlang strukturierter rationaler Prozesse, die die Erwartungen an einen effektiven und produktiven Ablauf erfüllen sollen. Das Subjekt ordnet sich dieser Rationalität in (Eigen-) Regie unter, wobei durch die Logik der Vernunft der Eindruck entsteht, es orientiere sich nicht an Personen, sondern an einleuchtenden Verfahren (vgl. ebd., 21).

Die zweite Dimension des Gebildes schließt an die erste Dimension durch die Verfügung über abgegrenzten Raum an, der rationalisiert werden kann. Ihr Spezifikum liegt in der Herausbildung eines Akteurs, der Operationen von Personen löst und auf sich selbst bezieht. Aus ökonomischer Sicht lässt sich der Weg der Ablösung durch Enteignung der Produktionsmittel von den ProduzentInnen hin zu den KapitalistInnen (formelle Subsumtion, vgl. MEW 1, 533) und hieran anschließend mithilfe der realen Subsumtion als Verdichtung der Arbeitstätigkeit in einem konstanten Zeitfenster entlang von Mechanismen wie Gleichförmigkeit und Disziplinierung beschreiben (vgl. ebd., 432f., 533). Aber auch politisch-rechtliche Aspekte der Abtrennung lassen sich in der Entstehung von eigenen Rechten der Städte und der Trennung von staatlichem Amt und natürlicher Person nachzeichnen (vgl. Türk/Lemke/Bruch 2006, 28). Die ökonomische und die politisch-rechtliche Entwicklungslinie legen wesentliche Grundsteine zur entpersonalisierten Anhäufung von Kapital, Macht und Wissen und führen über die Zuschreibung von Rollen und Hierarchien zur Assoziierung der Ordnungsstruktur als Teil des Gebildes (vgl. ebd., 28f.).

Die letzte Dimension der Vergemeinschaftung bezieht sich über die Bedeutungskonstellation der sozialen Schließung auf das Gebilde. Die Kollektivierung ereignet sich durch die zweckgebundene Leistung innerhalb der Organisationen und durch die soziale Beziehungsgestaltung zwischen den Mitgliedern und dem Einzelnen zu Einheiten in Form emotionaler Bindungen. Dieses Arsenal der Vergemeinschaftung, verstanden als das sich entfaltende Netz zwischen den genannten Elementen, schafft soziale Bezüge, mit denen die Zurichtung des Einzelnen im Sinne der Organisationen arrangiert wird und Anschlussfähigkeit und Abgrenzungsbestrebungen gegenüber Dritten zulässt.

Um neben diesen analytischen Dimensionen der Organisationsbildung auch der komplexen Herausbildung der Organisationsform mit ihrem strategischen Netz zwischen Diskursen, Institutionen, Gebäuden, Rechtssätzen, Ordnungsvorstellungen, Vergemeinschaftungsthesen, Verhaltensansprüchen und dergleichen mehr gerecht zu werden, wird auf das Konzept des Dispositivs zurückgegriffen. Dieses wird verstanden als

„(...) erstens eine entschieden heterogene Gesamtheit, bestehend aus Diskursen, Institutionen, architektonischen Einrichtungen, reglementierenden Entscheidungen; Gesetzen, administra-

tiven Maßnahmen, wissenschaftlichen Aussagen, philosophischen, moralischen und philanthropischen Lehrsätzen, kurz, Gesagtes ebenso wie Ungesagtes, (...). Zweitens (...) die Natur der Verbindung, die zwischen diesen heterogenen Elementen bestehen kann. (...) Kurz, zwischen diesen diskursiven oder nicht-diskursiven Elementen gibt es gleichsam ein Spiel, gibt es Positionswechsel und Veränderungen in den Funktionen, die ebenfalls sehr unterschiedlich sein können. Drittens verstehe ich unter Dispositiv eine Art – sagen wir – Gebilde, das zu einem historisch gegebenen Zeitpunkt vor allem die Funktion hat, einer dringenden Anforderung nachzukommen. Das Dispositiv hat also eine dominante strategische Funktion.“ (Foucault 2003, 392f.)

Das Dispositiv ist eingebettet in ein Spiel der Mächte mit dem Zweck, Kräfteverhältnisse in bestimmte Richtungen zu lenken. Es basiert dabei auf Wissen, das aus dem Spiel hervorgeht, das aber zugleich dem Dispositiv auch Grenzen setzt. Eine hierauf fußende Betrachtung verbindet somit in einer Analyse von Macht das Wissen der Praxis mit dem Wissen aus dem Diskurs, den Vergegenständlichungen dieser Wissensarten und den Subjektivierungsprozessen, ohne diesen zergliedernden Markierungen ihre Eigenständigkeit abzusprechen. Im Sinne des Dispositivs ist eine Organisation folglich nicht natürlicher Bestandteil einer Gesellschaft, sondern eine historisch gewachsene und spezifische Formation der Produktion von Machteffekten mit einem Arsenal von Wissen um formale Rationalität (vgl. Bruch/Türk 2005, 94).

2.2 Das Spätmittelalter

Die Gesellschaft des Hoch- und Spätmittelalters war geprägt von einer Ständeordnung, die als gottgegebene festgelegte Stufung der Herrschaft verstanden wurde. In diesem Spiel der Kräfte kam neben dem Adel, der Kirche und den Fürsten im Spätmittelalter auch das städtische Bürgertum (Fugger, Patrizier) als neue Schicht hinzu. Sie setzte sich aus Kaufleuten und diesen hierarchisch nachgeordneten Handwerkern zusammen, die beide infolge der entstehenden Arbeitsteilung ihre Produktivität steigern, Warenbeziehungen auch außerhalb kleinerer geographischer Einheiten aufbauen und Kapital anhäufen konnten. In Auseinandersetzungen mit dem geistlichen Stadtherrn gelang es dem Bürgertum, einen selbstverwalteten Rat zu etablieren, der die Verwaltungshoheit über die Gemeinde innehatte und zu einer doppelten Struktur aus weltlicher und geistlicher Herrschaft führte (vgl. Sachße/Tennstedt 1998, 23f.).

Den Großteil der Bevölkerung stellte jedoch der als gesellschaftlich allgemein akzeptierte Armenstand der Bedürftigen und Besitzlosen, wobei der damalige Begriff der Armut drei grobe Unterteilungen zulässt: Zum einen verstanden als Armut der Menschen, die im rechtlichen Sinne arm waren und einer unte-

ren sozialen Schicht angehörten. Sie lebten in persönlicher Abhängigkeit zu verschiedenen Dienstherrn, denen sie Frondienste zu leisten hatten. Zum zweiten verstanden als Terminus, der die in ökonomischer Armut und in den Städten lebenden Menschen bezeichnet und differenziert zwischen einer existenziellen Besitzlosigkeit (primär) und einem nicht dem handwerklichen Stand entsprechenden Besitz (sekundär). Zum dritten verstanden als Relation der Gesellschaft zu den Armen nach Maßgabe der Bedürftigkeit.

Wann der Fall der Bedürftigkeit eintrat, war zwar theoretisch entlang der Faktoren „unvermögend“ und „arbeitsunfähig bzw. arbeitsfähig“ und dennoch „unvermögend“ geklärt, jedoch gab es und sollte es aus kirchlicher Perspektive auch keine Instanzen geben, die entsprechende Subsumtionen ermittelten (vgl. ebd., 27). Denn durch die gottgegebene Ordnung und damit auch die von ihm gegebene Armut wurden Wohltätigkeit und – als eine Variation hiervon – die Unterstützung der Armen als Teil des göttlichen Willens verstanden:

„Da die Nächstenliebe unter Gebot steht, so muß notwendig alles unter Gebot fallen, ohne das die Liebe zum nächsten nicht gewahrt werden kann. Zur Nächstenliebe gehört aber, dass wir dem Nächsten nicht bloß das Gut wollen, sondern es auch wirklich tun. ... Dazu aber, daß wir jemandes Gut wollen und wirken, wird erfordert, daß wir seiner Not zu Hilfe kommen, was durch die Spendung von Almosen geschieht. Und deswegen steht das *Almosenspenden* unter Gebot.“ (Thomas von Aquino 1985 [ca. 1270], 162 f. zit. n. Engelke 2002, 37; Hervorhebungen im Original.)

Es wird eine moralische Verpflichtung konstruiert, die von den besser gestellten Schichten die Gabe von überzähligem Besitz als Voraussetzung zur Erlangung des späteren Seelenheils betrachtet. Arbeit und die mit ihr verbundene Erlangung und Mehrung von Geld werden aus dieser Sicht als notwendige Voraussetzung zur Gewährung von Almosen bewertet. Einen moralischen Bezugspunkt der Praxis stellen die ursprünglich sechs leiblichen und geistigen Werke der Barmherzigkeit⁵ dar, die Thomas von Aquino (*1225; †1274) aus dem Matthäusevangelium ableitete (vgl. Matthäus 5,1–11; 25, 34–46).⁶ Diese Normen waren Teil des geistig-moralischen Überbaus, die sich in Wechselbeziehung zum täglichen Leben verfestigten und legitimierten.

Prinzipiell betroffen oder von Armut gefährdet waren Frauen, selbstständige Handwerker, die geringverdienenden und oftmals ungelerten Lohnabhängigen,

5 Das siebte Werk des Begrabens der Toten wurde später hinzugefügt, obwohl Jesus der Praxis im gleichen Evangelium widerspricht (vgl. Matthäus 8, 22).

6 Leibliche Werke: Hungrige speisen, Durstige tränken, Nackte bekleiden, Fremde beherbergen, Kranke pflegen, Gefangene besuchen; Geistige Werke: Unwissende lehren, Zweifelnde beraten, Traurige trösten, Sünder bessern, dem Beleidiger nachlassen, den Lästigen und Schwierigen ertragen, für alle beten.

diejenigen, die sogenannten unehrlichen Berufen nachgingen (Prostituierte, Totengräber etc.) sowie die durch individualisierte Begebenheiten verarmten Menschen wie Witwen, Erkrankte, Behinderte oder Verwaiste (vgl. Sachße/Tennstedt 1998, 28). Als besondere Ausprägung ist die heterogene Gruppe der BettlerInnen⁷ zu nennen, die zwar einerseits der Gruppe der Armen entstammen konnten, andererseits aber arbeitsfähig waren und Arbeit aus unterschiedlichen Beweggründen ablehnten. Das Betteln selbst galt als anerkannte Möglichkeit der individuellen Existenzsicherung und war somit frei von negativen Werturteilen heutiger Relationen wie „arbeitsfähig/arbeitsunwillig“. Auf vertragsrechtlicher Ebene handelte es sich um ein Verhältnis, bei dem die EigentümerInnen im Tausch gegen finanzielle und materielle Güter von den NehmerInnen die Fürbitte im Gebet erhielten. Die BettlerInnen wurden durch diese Vereinbarung zum notwendigen Glied innerhalb der gesellschaftlichen Arbeitsteilung und es entwickelten sich entsprechende Techniken des Bekleidens, der Darstellung von Körperlichkeit und sogar der betteliebasierten Lohnarbeit (vgl. Geremek 1988, 62–66).

Soziale Krisen wie die Pestepidemie, die Landflucht oder der Nahrungsmittelmangel führten in der Folge zu einer erheblichen Ausweitung der Armut in Europa und ließen in der unübersichtlichen, organisierten städtischen Gemeinschaft erste Stimmen laut werden, voller Misstrauen gegenüber den Bedürftigen. Armut wurde als Makel stilisiert und in ihm eine Gefährdung des Eigentums gesehen (vgl. ebd., 42–44). Mit dieser Entwicklung wird eine Weiche der langsam voranschreitenden Entsolidarisierung des städtischen Bürgertums von den Bedürftigen und Besitzlosen gestellt, die sich in ihrer Kritik auch gegen den Reichtum einiger Bettelorden wandte.

Organisationen im Sinne personenunabhängiger Körperschaften waren dem Personenverbandsstaat des Mittelalters auf allen Gebieten (Arbeit, Armut, Hilfe etc.) unbekannt. Er definierte die Rechte eines Menschen über die Familie oder die Generationen überdauernde Standeszugehörigkeit, deren vertikale Struktur Menschen zu Herrschern und Beherrschten werden ließ. Praktisch führte diese Konstellation zu einer Rechtszersplitterung, da ein Mensch Dienstrechte gegenüber mehreren Lehnsherren zu erfüllen hatte. Die auf ein Territorium bezogene zentralisierte Herrschaft war dieser Konstellation fremd. Vielmehr war das Regnum des Königs eng mit dessen Persönlichkeit und seiner Anwesenheit verbunden und abgesichert durch die ihm gegenüber zu erbringende persönliche Loyalität. Es zeigt sich so eine polyzentrische Struktur mittelalterlicher Herrschaft,

7 Soweit für den Inhalt der Ausarbeitung zutreffend, wird eine geschlechtsgerechte Schreibweise verwendet.

die vielgliedrige Abhängigkeiten sicherte und von einer unmittelbaren Herrschaft von Menschen über Menschen geprägt war (vgl. Türk/Lemke/Bruch 2006, 55f.).

2.3 Die frühe Neuzeit

Mit Beginn der Neuzeit ab dem Ende des 15. Jahrhunderts nimmt die Organisationsform auf dem Gebiet der Armenfürsorge infolge der sich entwickelnden Ausformung der Städte als geografische Begrenzungen mit eigenen Hoheitsrechten und institutionellen Arrangements allmählich Gestalt an. Die bereits erwähnte Ablehnung von Armut und Bettelei nimmt zu und findet ihren Niederschlag in einer Neujustierung der Almosenlehre und im Erlass von Restriktionen gegenüber bettelnden Menschen. Armut wird so weltanschaulich vom Wirken Gottes entkoppelt und auf soziale Zusammenhänge zurückgeführt. Wie schon bei Thomas von Aquino ist der Mensch von sich aus ein soziales Wesen. Doch ermöglicht die zeitgenössische Almosenlehre des Juan Luis Vives (*1492; †1540) die Konstruktion eines Bezuges auf das Diesseits, indem sie Arbeitswillen und Motivation zum Helfen der menschlichen Natur zuschrieb und aus dem irdischen Leben eine Pflicht zur Wohltätigkeit und zur Arbeitsleistung ableitete, wobei den Bedürftigen nicht das zustehen solle, was sie einfordern, sondern sie das erhalten sollen, was sie fördert (vgl. Engelke 2002, 46–50). Gerade auf Vives' Ausführungen zur Arbeit wird bei der Genese der Armen- und Zuchthäuser an der Schwelle zum 17. Jahrhundert noch einmal eingegangen werden.

Die institutionelle Bearbeitung des Armutsphänomens lässt sich an vier Merkmalen, die es ausbildet, veranschaulichen (vgl. Sachße/Tennstedt 1998, 30–35): Erstens an der Kommunalisierung in den Städten, die ihren Ausdruck in der Umschichtung der Vergabe von Almosen aus den Händen der Kirche in die der kommunalen Räte findet. Diese entwickelten rationale Ordnungen⁸, die zunächst die Bettelnden unter Druck setzten, indem Orte des illegitimen Bettelns und Aufenthalts geschaffen wurden – unter anderem durch Untersagung des Bettelns vor Kirchen und durch das Verbot, BettlerInnen über längere Zeit Obdach zu gewähren. Außerdem stigmatisieren sie bettelnde Menschen durch die Pflicht zum Tragen eines Erkennungszeichens. Später erlassen einige Städten für das gesamte Gebiet ein grundsätzliches Bettelverbot, das auf der anderen Seite für ortsansässige Menschen, die unverschuldet in Not geraten waren, entsprechende Unterstützungsleistungen vorsah. Die Kommunalisierung geht also mit einer

8 Beispielhaft die Nürnberger Armenordnung von 1522 (vgl. ebd., 67–76).

Konstruktion des Fremden einher und führt zu einer Negierung der Fürsorgeberechtigung gegenüber Dritten.

Eine weitere Struktur der Ordnung ergibt sich aus dem zweiten Aspekt der Rationalisierung. Sie drückt sich zum einen aus in der Entwicklung einer Armenordnung an sich und zum anderen in Form von Prüfsteinen, die einen kommunalen Fürsorgeanspruch anhand der Kriterien Arbeitsfähigkeit, familiäre Situation und Einkommen aus Arbeit zuließen oder verwehrten. Auch die Finanzierung wurde zentralisiert und von den Städten übernommen, sodass zum Beispiel kirchenzugehörige Almosen oder private Stiftungen in die öffentliche Verwaltung überführt wurden.

Da die Rationalisierung eine Überprüfung der Unterstützungsberechtigung verlangte, entwickelte sich – drittens – die Bürokratisierung im Sinne der Entstehung einer städtischen Verwaltung. Eine Institution, die in diesem Zusammenhang besonders hervorzuheben ist, ist das Amt des Armenvogts. Dessen Ausgestaltung vereinte auf sich bereits die Charakteristika der Hauptberuflichkeit und der modernen bürokratischen Führung wie die Trennung von Amt und natürlicher Person, das Anlegen von Verzeichnissen und die hierarchische Weisungsbefugnis. Dennoch stand er verarmten Menschen in der Berufspraxis nicht zwangsläufig diametral gegenüber, wie immer wieder beschriebene heimliche Akte der Solidarität bezeugen.

Viertes Kriterium der Institutionalisierung der Armenfürsorge ist die Pädagogisierung, die eine Normierung der Armen zum Ziel hatte und sich an der Schicht der städtischen Handwerker orientierte, die als fleißig, gemäßigt und ordentlich galt. Es wurden Regeln aufgestellt, die das Aufsuchen bestimmter Orte oder ein moralisch verfehltes Verhalten unter Androhung von Strafe wie der des Almosenentzugs stellten und die mittels Bettelmarken selektiv zur Anwendung kommen konnten. So steht in der Nürnberger Bettelordnung von 1478 geschrieben:

„Die Bettler und Bettlerinnen, denen hier zu betteln erlaubt ist und die nicht Krüppel, lahm oder blind sind, sollen an keinem Werktag vor den Kirchen müßig an dem Bettelort sitzen, sondern spinnen oder andere Arbeit, die zu verrichten sie in der Lage sind, ausführen. Wer bei Überprüfung anders angetroffen wird, soll einen Monat lang eine Meile außerhalb der Stadt bleiben.“ (Sachße/Tennstedt 1998, 65)

Mit dieser Konstruktion der Verbindung von Armut und Nicht-Arbeit wird erstmals eine Pflicht zur Tätigkeit für EmpfängerInnen von Unterstützungsleistungen angesprochen – eine Obliegenheit, die in der christlichen Almosenlehre undenkbar war – und es werden Arbeitsbeschaffungsprogramme verabschiedet. Da aufgrund eines mangelnden Aufschwungs im Warenhandel keine zusätzlichen Arbeitskräfte im Gewerbe benötigt wurden, wird mit der Postulierung einer Arbeitspflicht der

Versuch deutlich, verarmte Menschen zunächst primär zu einer neuen Rationalität zu disziplinieren und nicht, sie in Arbeit zu bringen (vgl. ebd., 38).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Armen aus der städtischen Gesamtbevölkerung aufgrund von Kriterien selektiert und als besonders zu beachtende Gruppierung gesehen werden. In der Folge kommt es zu einer doppelten Ausgrenzung. Optisch ist dies erkennbar an den Bettelmarken, die zum einen die berechtigten von den unberechtigten und damit kriminellen BettlerInnen trennen und eine Abgrenzung der StadtbewohnerInnen gegen die außenstehenden Anderen manifestiert und die zum anderen innerhalb des Territoriums die Bettelnden als Gruppe erkennbar machen und gegenüber der restlichen Stadtbewölkerung diskriminieren.

Für die Bearbeitung des neu bewerteten und konstruierten Phänomens werden erste säkularisierte Institutionen wie Stadtordnungen und Amtspersonen geschaffen, die den Armen mit dem Ziel gegenübertreten, sie mit den entwickelten Maßnahmen zu erfassen, auf sie einzuwirken und zu kontrollieren. Zu sehen sind hier die ersten Züge der Statistik, die Teil einer „Stadtklugheit“ im Bereich der Armenfürsorge ist.

Eine Einbindung der armen Menschen in die Organisation der Arbeit findet im großen Stil noch nicht statt. Vielmehr sind die vorab notwendigen Prozesse zur Organisationsbildung erkennbar (vgl. Türk/Lemke/Bruch 2006, 19ff.). Die Ordnungsdimension schafft rationale, zunächst institutionalisierte Prozesse (Berufe, Ämter, Aktenführung etc.). Diese weisen einen registrierenden Charakter auf, um der neu selektierten Gruppe ein Gesicht zu geben. Die Raumdimension erfährt eine Abgrenzung durch die äußerliche Festlegung auf das städtische Territorium, das nach innen über eigene Rechte gegenüber der Bevölkerung verfügt und eine Trennung zwischen staatlichem Amt und natürlicher Person einführt. Es wird also begonnen, Macht und Wissen einer Berufsrolle und einer Hierarchie zuzuschreiben, sodass zaghafte der Grundstein für die Assoziation der Ordnung als Part des Gebildes gelegt wird.

Die dritte Dimension der Vergemeinschaftung erfolgt als soziale Schließung nach außen gegenüber der städtischen Umwelt und innerhalb der Stadt entlang des Codes arm/nicht arm. Die personalen Bindungsstrukturen bahnen sich durch die expliziten Zuständigkeiten der Armenvögte für die Gruppe der Besitzlosen und Bedürftigen an, wobei, wie gesehen, die Gegenüberstellung von Stadt/Staat in Form der Armenpfleger auf der einen und den ortsansässigen Armen auf der anderen Seite von Beginn an erodierte.

2.4 Das 16. bis 18. Jahrhundert

Gesellschaftliche Situation

Hieran anschlussfähig sind die Entwicklungen des 16. bis 18. Jahrhunderts, die Organisationen der Armut zunächst in den Niederlanden, später im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nationen und dort vor allem in Preußen hervortreten lassen. Die politische Situation war zu Beginn der Epoche geprägt durch den Dreißigjährigen Krieg (1618–1648) und seine Folgen des ökonomischen Rückstands und der landesfürstlichen Kleinstaaterei. Letztere macht es schwer möglich, aufgrund des anfänglichen Fehlens eines vereinheitlichenden absolutistischen Staates ein umfassendes Bild der Gesamtsituation im Allgemeinen und der Armenfürsorge im Besonderen zu zeichnen, sodass im Folgenden hilfsweise auf die wichtigsten Tendenzen eingegangen wird.

Im Laufe dieser Epoche verschiebt sich die Herrschaftsdoktrin der Souveränität des Landesherrn als legitime Herrschaft über ein Territorium in Richtung einer „Kunst des Regierens“ (Foucault 2005a, 153), bei der der Einzelne und sein Leben im Mittelpunkt der Regierungstätigkeit und eo ipso der Verwaltungsapparate stehen, der gute Herrscher sich nicht mehr um die Souveränität und Erhaltung des Fürstentums bemüht, sondern das (Über-) Leben eines jeden einzelnen Menschen innerhalb des Territorialstaates in den Mittelpunkt seiner Interessen stellt. Damit einhergehend löst sich die Begründung des Staates von ihrer bisherigen theologisch-religiösen Basis (vgl. ebd., 153-161).

Das ökonomische System wird bestimmt von den Ideen der Lehre des Merkantilismus. Dessen Ziel, das Kapitalvolumen innerhalb des Staates zu erhöhen, sollte über eine positive Außenhandelsbilanz und durch staatliche Eingriffe in die Wirtschaft herbeigeführt werden. Als Maßnahmen hierfür in Betracht kamen unter anderem: Erhebung von Importzöllen auf Waren sowie von Exportzöllen auf Rohstoffe, Bestimmung von Produktionsmengen und Produktqualität, Förderung neuer Produktionszweige und -stätten, niedrige Produktionskosten und geringe Löhne. Gerade das in den Städten ausgeprägte Zunftwesen sah in der Einmischung des Staates einen Angriff auf die eigene Autonomie. Diese Haltung führte zu einer Verschiebung der Strukturierungsform neuer gewerblicher Herstellung in ländliche Regionen (vgl. Sachße/Tennstedt 1998, 92). Die formelle Subsumtion findet hier ihre Anfänge, da durch die dezentrale Organisationsform der Hausindustrie den ProduzentInnen durch die Verleger die Rohstoffbeschaffung und der Warenabsatz abgenommen werden.

Doch auch die zentrale Organisationsform der Manufaktur entwickelt sich im 17. und 18. Jahrhundert allmählich in kleinem Umfang. Sie ist spürbar vertreten in den Branchen der Textil- und Waffenfabrikation sowie in Sektoren, die Produkte

Anatomie des Ausschlusses

Theorie und Praxis einer Kritischen Sozialen Arbeit

Zimmermann, I.; Rüter, J.; Wiebel, B.; Pilenko, A.;

Bettinger, F.

2013, X, 431 S. 6 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-658-00771-3